Zeitschrift: Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Fernseh- und Radioarbeit

Band: 23 (1971)

Heft: 15

Artikel: Jugendschutz : Theorie und Praxis

Autor: Jaeggi, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-962110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugendschutz – Theorie und Praxis

Anstelle einer Kritik zum Film «Winnetou und Shatterhand im Tal der Toten»

Um Jugendliche vor Bildern zu schützen, «die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden» (so § 212 StGB), funktioniert der Jugendschutz eigentlich in allen Kantonen recht gut. Man glaubt heute an zuständiger Stelle ziemlich genau zu wissen, was Jugendlichen an Nacktheit und Erotik zugemutet werden darf, wobei fast übertriebene Vorsicht – vielleicht nicht unbedingt zum Schlechten – die Praxis kennzeichnet. Wie aber funktioniert der Jugendschutz, dem im Zeitalter der Zensuraufhebungen ungleich grössere Bedeutung zukommt als bisher, in den Fällen, wo es die Jugendlichen vor Brutalität, Sadismus, Grausamkeiten und der damit verbundenen Gefahr der Verrohung zu schützen gilt? Die Praxis zeigt, dass hier die Massstäbe fehlen, ja dass diesen Problemen in einigen Kantonen offensichtlich recht wenig Bedeutung beigemessen wird. Dabei ist erwiesen, dass brutale und sadistische Filmsequenzen das seelische Gleichgewicht eines Kindes wesentlich mehr durcheinanderbringen kann und schlimmere Folgen zeitigt, als etwa der Anblick einer erotischen Szene, die ein einigermassen aufgeklärtes Kind schadlos und nicht selten mit einer geradezu ironischen Distanz zu verkraften weiss.

Anlass zu einigen grundsätzlichen Überlegungen zum Jugendschutz in Theorie und Praxis ist der bundesdeutsche Film «Winnetou und Shatterhand im Tal der Toten» von Harald Reinl, der gegenwärtig in schweizerischen Städten läuft und noch laufen wird. Der Film aus der Serie der Karl-May-Verfilmungen enthält einige äusserst brutale Sequenzen, wie wir sie aus den Italowestern kennen, in denen die Brutalität und der Sadismus zu Stilelementen gemacht werden. Weil die Karl-May-Bücher als Jugendlektüre gelten, ist es verständlich, dass sich die Kinobesitzer um eine Freigabe der Filme für Jugendliche bemühen, da diese wohl auch den Hauptharst des Publikums bilden. Nun haben aber die Verfilmungen recht wenig mit dem Werk Karl Mays gemeinsam: Übernommen werden bloss die Helden der Bücher und bestenfalls noch die Rahmenhandlung. Meistens wird um den Titel eines Karl-May-Buches eine neue Story gebaut, deren Hauptzweck darin besteht, der abenteuerlichen und spannenden Handlung – also den «action»-Sequenzen – einen möglichst breiten Raum zu geben. So wird etwa der hier zur Diskussion stehende Film von endlosen Schiessereien, Reitsequenzen, Verfolgungsjagden, einem Postkutschenüberfall, einer brutalen Folterungsszene und einer – allen naturkundlichen Erkenntnissen widersprechenden – Schlangenszene dominiert. Es fehlen, wie schon in den vorangegangenen Karl-May-Verfilmungen, die moralischen, ethischen und religiösen Aspekte, die in den Büchern Karl Mays – wenn auch in oftmals hilflos naiver Form – die Handlungsweise der Protagonisten bestimmen. Beispiel: Sind Buch-Shatterhand und Buch-Winnetou stets darauf bedacht, Menschenleben zu achten und zu schonen, knallen Film-Shatterhand und Film-Winnetou ihre Gegenspieler kaltblütig nieder. Es fehlen den Karl-May-Filmen aber auch die – manchmal bestimmt ungewollte – Ironie des Genres und die wirklichkeitsentrückende Distanz des Italowestern sowie dessen, zumindest in den besseren Produktionen enthaltenes, soziales Engagement. Zurück bleibt ein auf reine Spekulation mit dem Abenteuerbedürfnis des Zuschauers aufgebauter Actionfilm, der zudem formal noch wesentlich schlechter gemacht ist als die billigsten B-Western aus den Vereinigten Staaten und die Italowestern. Dass diese Filme Kindern und Jugendlichen vorgesetzt werden, ist allein die Folge des Aushängeschildes «Karl May». Wären nicht Old Shatterhand, Winnetou, Old Surehand usw. Namen, die automatisch in Verbindung mit erwiesenermassen harmloser abenteuerlicher Jugendliteratur gebracht werden, würde wohl niemand in Erwägung ziehen, diese Machwerke als unterhaltende Filme Jugendlichen vorzuführen. So aber sieht die Situation anders aus: Der Film «Winnetou und Shatterhand im Tal der Toten» ist in Basel Kindern ab 10, in Zürich und Bern ab 12 Jahren zugänglich.

Zumindest für Zürich und Bern ist diesen Altersangaben folgendes beizufügen: Im Kanton Zürich, dessen mit der Abschaffung der Filmzensur neu in Kraft getretenes Filmgesetz in Paragraph 4 die Vorführung von verrohenden Filmen für Jugendliche verbietet, ist der Film nur mit zwei Schnitten freigegeben worden. Zwei der brutalsten Szenen müssen entfernt werden. Die eine zeigt zwei Indianer, die mit wutverzerrtem Gesicht ihre Lanzen in den Körper eines Feindes stossen, die andere einen Banditen, dem sich etliche Schlangen um Körper und Hals gewunden haben und der elendiglich zugrunde geht. Was in dieser Fassung an Gewalttätigkeit übrig bleibt, ist indessen immer noch beachtlich. In Bern läuft der Film ungeschnitten. Immerhin ist hier beizufügen, dass die Freigabe ab 12 Jahren auf einem Missgeschick beruht, befand sich doch der für die Freigabe solcher Filme Verantwortliche in den Ferien und war sein Stellvertreter unabkömmlich. Unbegreiflich bleibt höchstens, weshalb in diesem Falle der Entscheid einer Sekretärin übertragen wurde, statt den Film der in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Filmgesetz vorgesehenen Jugendfilmkommission vorzuführen. Immerhin ist im Nachhinein das Zutrittsalter auf 13 Jahre erhöht worden. Im Kanton Basel-Stadt, wo nach wie vor eine Filmzensur besteht, mutet man die Filmgreuel gar Zehnjährigen zu. Das Beispiel zeigt, dass eine Zensurbehörde einem wirksamen Jugendschutz nicht Rechnung zu tragen vermag und dass in diesem Falle untaugliche, d.h. von keinerlei Sachkenntnis getrübte Massstäbe angelegt wurden. Das ist betrüblich und gibt zu denken.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach den gesetzlichen Handhaben und Richtlinien für den Jugendschutz. Einigermassen vorbildlich ist hier das neue Filmgesetz des Kantons Zürich, das klar umschreibt, welche Filme von einer Freigabe für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen werden müssen. Im Filmgesetz des Kantons Bern sucht man solche Richtlinien vergeblich. Entscheidend ist indessen nicht so sehr der Wortlaut des Gesetzes, sondern seine Anwendung in der Praxis. Hier zeigt sich nun, dass in der Regel nur selten der Rat kompetenter Fachkräfte eingeholt wird. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, dass ein Freigabe-Beschluss in verhältnismässig kurzer Zeit gefasst werden muss. Im Zeichen des raschen Handelns haben sich viele Kantone dazu entschlossen, den Entscheid über die Freigabe eines Filmes für Jugendliche einer einzelnen verantwortlichen Person zu überlassen: ein System, das sich gewiss nicht schlecht bewährt hat, aber eben den heutigen Anforderungen doch kaum mehr gerecht wird. Die Schaffung einer Jugendfilmkommission aus Sachverständigen ist zwar in vielen kantonalen Filmgesetzen verankert, doch scheint die Wirksamkeit dieser Gremien recht bescheiden zu sein und sich auf Entscheide in gewissen Streitfällen zu beschränken. Damit aber wird ein wirksamer Jugendschutz in Frage gestellt.

Sinnvoller Jugendschutz ist nur dort möglich, wo sich eine Kommission – nicht eine Einzelperson – mit den zur Diskussion stehenden Filmen ernsthaft, d.h. nicht unter dem Druck der Zeit, auseinandersetzen kann. Zeit, Fachwissen und Arbeit müssen investiert werden. Bei der Zusammensetzung einer Kommission wäre darauf zu achten, dass neben Erziehern, Psychologen, Vertretern der Jugendanwaltschaft auch ein filmpädagogisch geschulter Mitarbeiter vertreten ist. Man kann sich mitunter des Eindrucks nicht erwehren, dass die Gremien bei ihren Entscheiden zwar in guten Treuen handeln, aber kaum in der Lage sind, die Wirksamkeit und die Einflussnahme eines Filmes zu beurteilen. Als Beispiel dafür mag die Freigabe der gegenwärtig laufenden «Bugs Bunnie Show» für Kinder ab neun Jahren gelten. Der Stellenwert der Brutalität in dieser Zeichentrickserie – die Tiere quälen, schlagen und töten sind andauernd – ist offensichtlich nicht erkannt worden. Richtig verstandener Jugendschutz bedeutet aber nicht nur den Erlass von Verboten und die Festsetzung von Altersgrenzen auf Gesuch der Kinobesitzer hin, sondern auch Empfehlung. Es müssten mehr Filme, die für Jugendliche geeignet sind, ohne spezielles Gesuch der Lichtspieltheater-Inhaber im empfehlenden Sinne freigegeben werden. Damit könnte ein wichtiger Beitrag zur Filmerziehung geleistet werden, die nach wie vor der beste Schutz ist.

Die Diskussion um einen wirksamen Jugendschutz bleibt indessen reine Theorie,

solange es in der Schweiz nicht möglich ist, die dazu nötigen Fachkräfte auszubilden. Zwar leisten verschiedene Institutionen – vorab die Kirchen – wertvolle Arbeit auf dem Gebiet der Filmerziehung. Wissenschaftliche Filmarbeit, die der Grundstein aller Medienpädagogik ist, wird aber in der Schweiz kaum betrieben. Es ist heute ein Ding der Unmöglichkeit, Filmpädagogen und Filmtheoretiker heranzubilden, weil es in unserem Lande weder einen Lehrstuhl für Bildmedien, noch ein wissenschaftliches Medieninstitut gibt. Solange dieser Zustand anhält, bleiben alle Bemühungen zu einer wirksamen Filmerziehung und einem funktionierenden Jugendschutz notgedrungen Stückwerk. Old Shatterhand und Winnetou von Harald Reinls Gnaden beweisen es einmal mehr. Urs Jaeggi

Technische Daten zum Film «Winnetou und Shatterhand im Tal der Toten»
Produktion: Deutschland, 1968
Regie: Harald Reinl
Darsteller: Lex Barker, Pierre Brice, Rik Battaglia, Karin Dor, Ralf Wolter, Eddi Arent
Verleih: Neue Interna-Film, Zürich

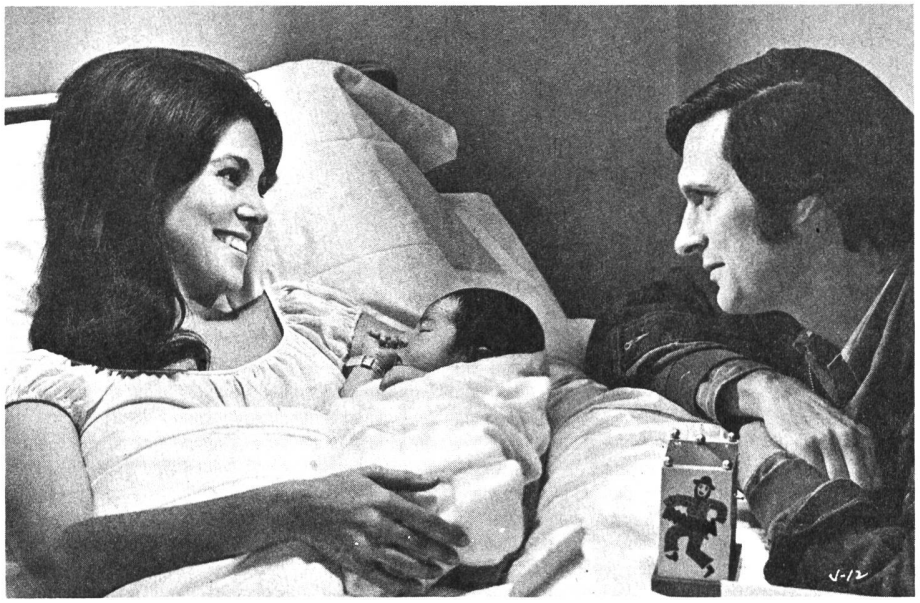

Marlo Thomas und Alan Alda, die beiden hervorragenden Hauptdarsteller in George Bloomfields «Jenny»

FILM KRITIK

Jenny

Produktion: USA, 1970
Regie: George Bloomfield
Drehbuch: George Bloomfield, Martin Lavut
Kamera: David Quald
Musik: Michael Small
Darsteller: Marlo Thomas, Alan Alda, Marian Halley, Elizabeth Wilson, Vincent Gardenia
Verleih: 20th Century-Fox, Genf

Von der schwindenden Chance zur echten Kommunikation und Berührung in einer funktional-rationalen Welt, in der Indifferenz und gespielte Gelassenheit innere Leere, Egoismus und letztlich Ratlosigkeit verdecken, haben uns schon einige amerikanische Filme der letzten Jahre ein wenig optimistisches Bild entworfen. Fast alle dieser bemerkenswerten Beiträge, von Coppola bis Avakian, stammten von Aussenseitern, wenn nicht gar von Debütanten, die mit neuen Produktions- und Ausdrucksmitteln frischen Wind aus Übersee brachten.
Erstaunlich ist dabei dieser neue Blick auf, oder besser: in und durch zumeist alltäglich erscheinende Typen und Geschehensabläufe, die fast unverschämt eindringliche Optik, die sich buchstäblich einfrisst in die Seele der Dargestellten. Gerade die Allgemeingültigkeit der Figuren, deren Verbindlichkeit als Produkt einer sich modern wähnenden, in ihrem Zerfall längst schon zubetonierten Zivilisation ermöglicht es, das Gesehene praktisch ohne symbolische Fingerzeige gesamthaft zur Parabel zu erheben, zu einer Parabel von fürchterlichem Gewicht und bewegender Direktheit.
Beim ersten Hinsehen erscheint die Geschichte, die uns George Bloomfield in seinem bisher kaum beachteten Debütwerk erzählt, höchst einfach: Delano, seines Zeichens ein Filmemacher, der die Wahrheit im Bild will, trifft in einem Park Jenny, ein schwangeres Mädchen. Ihre Lüge, wonach ihr Mann, ebenfalls beim Filmen, von einem Hochhaus gestürzt sei, entspricht der Phrase Delanos vom vermeintlichen Wirklichkeitsgehalt seiner Arbeit; in Wahrheit hat sich Jennys Freund, ein Student, einfach weggemacht, und Delano hat zum Leben, zur ihn tatsächlich umgebenden und konditionierenden Welt keinen echten Kontakt. Das Kind im Bauch Jennys will er nicht berühren; Parties, Joints, Popmusik bleiben (mangelhafter) Ersatz für seine Erlebensunmöglichkeit, Produkt einer Verherrlichung von scheinbarer Selbstsicherheit und Vernunft. Einziges Bindeglied zwischen Delano und dem schwangeren Mädchen besteht in der übrigens mit typischer Beiläufigkeit erfahrenen Tatsache, dass Männer, die verheiratet und Vater sind, nicht nach Vietnam aufgeboten werden: Delano heiratet nun also Jenny, schläft aber weiterhin mit seiner Kay und widmet sich Parties und Filmstreifen: offenbar sicher in einer ausgehöhlten Welt vernünftiger Arrangements und verweigerter Engagements fühlt sich Delano selbstzufrieden und zeitnah. Bis indessen das Leben, die Wirklichkeit zurückschlägt.
Ausgangspunkt zu dieser Umkehr ist Jenny, die – wie das erwartete Kind verdeutlicht – als einzige noch wirklich Leben in sich hat, und die Armee, die Delano, der sich nie dafür oder dagegen engagiert hat, letztlich doch kriegt. Durch Jenny weist Bloomfield haargenau auf jenen Punkt hin, wo auch Delano zu treffen ist: in seiner Preisgabe an sich selbst, in einer Einsamkeit, die in der heutigen Entfremdung jäh zur abgrundtiefen Nacht der Isolation wird. Während sich Jenny, ohne Kalkulation oder Hintergedanken, sondern von Verzweiflung angetrieben, in einem Café durch die Nacht bringt, im Gespräch mit einem älteren, ebenfalls herumtreibenden oder -getriebenen Mann, packt Delano Angst: Angst, nicht um den Verlust von Jenny als Freipass für Vietnam, sondern Angst vor Jenny als Mensch, als Frau, als verletzbares Wesen. Hastig fragt er bei allen Polizeistationen nach ihr – und nach Jennys Rückkehr betastet er jäh das Kind, das in der Frau lebt. Unauffällig, wie all die ungezählten reichen Details, erscheint die Sequenz, wo der Mann erstmals nackt und unrasiert im Bett liegt: auch da entwickelt Bloomfield aus der unforcierten, aber ausgewählten Realität eine tragende parabelhafte Ebene. Die sterile Ordnung, die öde Vernunft, die Existenz als Pflichtpensum aus Blabla und physischer Berührung und Halbbefriedigung scheinen überwunden durch Spontaneität und Lebendigkeit; nackte Angst hat jene Kruste durchbrochen, die über der echten Berührungsmöglichkeit gelegen hatte; das unverhofft Lebendige räumte auf mit Verhaltensklischees und -modellen, die nicht selten von der Leinwandillusion geprägt worden waren.
Doch dann klopft die Armee dennoch an: Delano wird aufgeboten, die Militärs lassen nicht mit sich reden. Zuvor indessen gebiert Jenny das Kind, das – asiatischer Abstammung ist. Kaum hat Delano endlich die wahren Feinde und Bedroher seiner Existenz erkannt, wird er vielleicht auf jene «Feinde» zielen, die seine wirklichen Feinde als solche bezeichnen.
Bloomfields Film besitzt die Einfachheit und Geschlossenheit eines grossen